

die es sich nur handeln könnte — ist es ein recht verwickeltes Ding. Die Mafsnahmen des Legaten liefsen sich aus der augenblicklichen Politik der Kurie erklären. — 8) Das Schreiben Alexanders III., welches 1172 erlassen sein soll und die Bulle bekräftigt, ist ebenfalls unecht. Auch wir zweifeln hieran nicht, obwohl Löwenfeld es als echt in Jaffó's Regesten aufnahm, doch wäre ein Beweis erwünscht gewesen. — 9) Der Charakter der beteiligten Persönlichkeiten und die politischen Verhältnisse zeugen dagegen, dafs Hadrian das Breve erlassen hat. — 10) Die irischen Annalen berichten nichts von einem solchen. Dieses Argument ex silentio ist immer schwach, zumal wenn es sich um so ungenügende Quellen handelt, wie es hier der Fall ist. Das späte Annalenwerk der Vier Meister hätte das Breve kennen sollen, da es damals längst existierte; doch es wurde von patriotischen Iren verfaßt.

Decken sich unsere früheren und jetzigen Ausführungen demnach nicht ganz mit denen Bellesheim's, so werden sie zusammengekommen gewifs genügen, die Hauptsache, die Fälschung des Hadrian-Breves, darzuthun.

2.

Quellenstudien zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

Von

Lic. Bernhard Befs in Marburg i. H.

I. Die Entstehung der Zessionsformel Johann's XXIII. vom 2. März 1415.

Am 16. Februar war Johann XXIII. von der unter Sigismund's Führung stehenden Unionspartei das Versprechen der Zession abgenötigt worden. Allein der Papst hatte dies sein Versprechen in einer Form gegeben, welche Verdacht erwecken mußte. Die Nationen wünschten eine unumwundene Erklärung, durch welche die Zession für alle Fälle sichergestellt würde; der Papst wollte die Entscheidung in seiner Hand behalten. Darüber entstanden Verhandlungen, welche erst am 1. März damit endeten, dafs Jo-

hann eine von den Nationen gestellte Zessionsformel annahm. Am 2. März wurde dieselbe in feierlicher Sitzung verkündet.

Hefele (Konziliengeschichte VII, 84f.) stellt diese Verhandlungen wie folgt dar:

Die mit Prüfung der ersten Formel vom 16. Februar beauftragten Deputierten hätten sie zu unbestimmt und zu gehässig gegen die beiden andern Prätendenten gefunden. Papst Johann habe deshalb am nächsten Tag¹ eine zweite Formel vorgelegt. Da auch diese nicht genügt hätte, so hätten Sigismund und die Deputierten der Nationen für gut befunden, ihrerseits dem Papst zwei andere Formeln vorzuschlagen, welche der von Gregor XII. eingereichten teilweise nachgebildet waren. Dann seien am 18. Februar² die Deputierten der Pariser Universität eingetroffen. Sie hätten sich am 24. Februar in einer Versammlung der deutschen Nation mit den Deutschen und Engländern über eine dritte Zessionsformel verständigt. — Sonach wären von den Nationen im ganzen drei Formeln vorgeschlagen worden, zwei auf einmal, dann infolge der Anregung der Pariser eine dritte. Weshalb dies geschah, und in welchem Verhältnis diese drei Formeln stehen, erfahren wir nicht; wir erfahren noch nicht einmal, ob Johann eine von diesen dreien angenommen. Es heisst nur: er habe sich genötigt gesehen, in der Generalkongregation am 1. März „nachstehende Urkunde zu verlesen, welche Patriarch Johann von Antiochien, ein Franzose und Hauptwerkzeug Sigismund's, im Namen der Synode ihm darreichte“. Dann folgt die bekannte Formel „Ego Johannes Papa etc.“. Hefele läßt uns also völlig im unklaren über den ganzen Zusammenhang dieser Verhandlungen, obgleich er den Schein erweckt, als sei hier alles im reinen³.

Für die zweite der von den Nationen vorgeschlagenen Formeln hält er die Hardt⁴ IV, 43 aus Cerretan mitgeteilte, ohne

1) Dafs dies schon am nächsten Tag, den 17. Februar, war, ist in den von Hefele benutzten Quellen nicht angegeben. Nach den offiziellen Konzilsakten bei Finke (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Konstanzer Konzils [Paderborn 1889], S. 258) begannen die Verhandlungen erst am 18. Februar.

2) Über die Richtigkeit dieses Datums vgl. meine demnächst erscheinende Studie „Zur Geschichte des Konstanzer Konzils, Bd. I: Frankreichs Kirchenpolitik und der Prozeß des Jean Petit etc.“, II. Abschn., 2. Kap.

3) Ich hebe dies ausdrücklich hervor, weil es nur ein Beispiel unter vielen ist. Von einem Sammelwerk, wie es diese Konziliengeschichte (besser Konzilienchronik) ist, kann man nicht die Lösung aller Einzelfragen verlangen, aber wohl müssen solche Fragen, wo sie wie hier zutage liegen, formuliert werden, wenn der Wissenschaft ein Dienst geleistet werden soll.

4) Hermann v. d. Hardt, Magnum oecum. Constantiense Concilium, Tt. VI (Helmstädt 1700).

zu beachten, daß diese bis auf die Vertauschung der Namen wörtlich mit der Formel Gregor's XII. übereinstimmt. Fragt man sich nach den Gründen hierfür, so wird man finden, daß allein die Worte „*secunda Concilii formula*“ in der Überschrift dieses Abschnittes den Anlaß boten. Und diese Worte wiederum sind abhängig davon, daß Hardt in T. II, pars VIII, p. 230 sqq. die gemeinsame Entscheidung der drei Nationen am 15. Februar, welche die Frucht der *cedula Fillastres* und der daran sich anknüpfenden Debatte war¹, mit den Worten einleitet: „*schedula cessionis oblata Johanni papae per Concilium 16. Februar*“. Von einer *schedula cessionis* für Johann kann hier natürlich gar nicht die Rede sein. Noch weniger davon, daß diese dem Papst überreicht sei, denn es heißt ausdrücklich Hardt II, p. 233 aus dem 2. Teil der Wiener Handschrift, daß der Papst „*spontanea voluntate*“ am 16. Februar die Zession anbot; nach Niehm (Hardt II, 391 f.) wird er gebeten und geht auf diese Bitte sofort ein. Die Formel, in welcher Johann die Zession anbot, ist von jenem Beschlufs durchaus verschieden. Sie gefiel aber nicht, und ebenso wenig eine zweite².

Nach der Darstellung Hardt's scheint es nun allerdings, als hätten die Nationen darauf in kurzen Zwischenräumen drei Zessionsformeln eingebracht (abgesehen davon, daß die Notiz aus dem 4. Teil der Wiener Handschrift [Hardt II, 236 f.], dem Bericht Dorres, eine andere Formel angiebt, als Cerretan zum gleichen Datum [Hardt IV, 43])³. Betrachtet man aber die einzelnen Quellen, welche Hardt auseinander gerissen hat, in ihrem Zusammenhang, so ergibt sich, daß weder die Wiener Handschriften, noch die Excerpte des Contelorius bei Labbe et Cossart von drei Vorschlägen der Nationen etwas wissen, daß vielmehr nach dem übereinstimmenden Bericht dieser Quellen auf die zweite päpstliche Formel hin Beratungen stattfanden, aus denen eine Formel hervorging, welche anfang „*Ego Johannes etc.*“ und wahrscheinlich bis auf die Worte „*voveo et juro*“, die erst auf Anraten des Pariser Universitätsgesandten Benoît Gentien hin eingeschoben wurden, mit der Formel übereinstimmt, welche schließlich von Johann angenommen wurde. Durch Mansi XXVII, S. 565 f., wo die Excerpte des Contelorius weiter abgedruckt sind,

1) Vgl. darüber meine Studie „Zur Geschichte des Konstanzer Konzils“, Bd. I, II. Abschn., 2. Kap. Wenn ich hier von „Nationen“ rede, so thue ich das in dem hergebrachten Sinn, obgleich thatsächlich nur der unter Sigismund's Leitung stehende Ausschufs während dieser Zeit fungiert.

2) Hardt II, 234 f.

3) Cerretan führt unter diesem Datum die Gregorianische an, Dorre giebt nur den Anfang „*Ego Johannes etc.*“.

als bei Hardt, wird dies Resultat bestätigt, obgleich hier schon die Worte „*voveo et juro*“ stehen, welche erst der Endredaktion angehören. Diese Worte waren schon in der deutschen Nation von dem Verfasser des Elstrav'schen Berichtes vorgeschlagen worden (Hardt II, pars VIII, p. 241). Ihre Einfügung bei Mansi ist also nicht auffallend.

Die von Finke¹ erschlossenen beiden Hauptquellen, die offiziellen Konzilsakten und das Tagebuch des Kardinals Fillastre, sagen nichts anderes aus, obgleich sie über die Redaktion dieser Formel keine nähere Angabe machen. Auch die „*informationes*“, jene nach der Flucht Johann's verbreitete Anklageschrift gegen Sigismund und das Konzil (Hardt II, 153 ff.), wissen nur von einer durch die Nationen aufgestellten Formel.

Diesem Resultate steht freilich die Hardt IV, 44 angeführte Notiz aus Cerretan entgegen, wonach am 18. Februar die Gregorianische Formel mit veränderten Namen und nach ihr noch zwei andere eingebracht wurden. Zunächst ist es aber höchst unwahrscheinlich, daß die erste Formel, wie Cerretan sagt, von den Nationen selbst als „*non admodum clara*“ befunden wurde. Diese Formel ist bei weitem klarer und bestimmter als die, welche Johann schliesslich annahm; man vergleiche nur „*juxta determinationem hujus sacri Concilii Constanciensis*“ in jener und „*juxta deliberationem praesentis Concilii*“ in dieser. Vielmehr wird der Hergang so gewesen sein, daß die Nationen auf die erste päpstliche Formel hin diese Gregorianische vorschlugen, der Papst aber nicht darauf einging, sondern eine zweite Formel anbot, welche zwar die Möglichkeit von Prokuratoren bei der Zession zuließ und eine Bulle darüber in Aussicht stellte, im übrigen aber, wie das erste Mal, die Verpflichtung zur Zession auf den Fall einschränkte, daß die Gegenpäpste ebenfalls zedierten. Diese Vermutung wird bestätigt dadurch, daß in dem *Diarium Victorinum* (abgedruckt bei Bourgeois du Chastenot, *nouv. hist. du Concile de Const.*, Anhang S. 304 ff.) jene drei Formeln in der Reihenfolge abgedruckt sind, welche ihrer vermuteten Genesis entspricht.

Durch die offiziellen Konzilsakten bei Finke (S. 258) und durch Cerretan, der diese benutzt hat, aber auch Selbständiges bietet, ist der Tag festgestellt, an welchem die Nationen die Gregorianische Formel einreichten, nämlich der 18. Februar. Wenn Dorre (Hardt II, 236) schon auf diesen Tag die Formel „*Ego Johannes etc.*“ verlegt, so beruht das offenbar auf einer Verwechslung.

Die zweite päpstliche Formel, welche hierauf folgte, litt noch

1) Finke, *Forschungen und Quellen*, S. 166 f. 258.

an denselben Fehlern wie die erste; nur unbedeutende Konzessionen waren hier gemacht. Sie wurde deshalb von den Nationen verworfen, und diese schmiedeten nun an einer neuen Formel, in der es galt, einen Mittelweg einzuschlagen. In die Verhandlungen darüber traten die Pariser Universitätsgesandten ein und entschieden durch ihre Autorität in der letzten Beratung am 28. Februar die Aufnahme der schon vorher proponierten Worte „voveo ac juro“, wodurch die Verpflichtung des Papstes nicht unbedeutend verstärkt wurde. Nach dem Excerpt des Contelorius wurde diese Formel (vielleicht noch in ihrer ersten Redaction) zunächst von Sigismund privatim dem Papst vorgelegt. Dann folgte am 1. März die feierliche Überreichung durch den Patriarchen Johannes Maurosii von Antiochien.

Weshalb zählt nun doch Cerretan drei von den Nationen aufgestellte Formeln? Zunächst ist zu bemerken, dafs seine Zählung von der Hardt's abweicht. Nach Hardt, der den Beschluß vom 15. Februar mitzählt, gäbe es vier solcher Formeln; Cerretan dagegen zählt erst von der des 18. Februar an. Wenn er nun trotzdem von dreien spricht, so hat er wahrscheinlich die beiden Redaktionen der Formel „Ego Johannes etc.“ als zwei selbständige Formeln angesehen; oder er hat die zweite päpstliche, welche dazwischen kam, mitgezählt. Jedenfalls ergiebt die Prüfung der Quellen, dafs von den Nationen nur zwei Formeln eingereicht worden sind, zuerst eine der Gregorianischen nachgebildete, dann jene schliefslich von Johann angenommene. Beide Teile hatten nachgegeben; aber wenn man die erste päpstliche Formel und die vom 2. März mit einander vergleicht, so mufs man sagen: auch hier haben die Nationen oder besser gesagt Sigismund und der Ausschufs ihren Willen durchgesetzt.

Das dürfte aus dieser Untersuchung erhellen, dafs die unselbige Scheidung der Quellen, welche Hardt und zum Teil auch Mansi vorgenommen haben, zu überwinden ist, bevor man den Anspruch auf sichere Ergebnisse erheben kann. Dies Ziel wird aber erst vollständig erreicht werden können, wenn Hardt durchweg an seinen Quellen kontrolliert ist.